

Landratsamt Mittweida

Landkreis Mittweida



Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
Postanschrift: Landratsamt Mittweida, PF 1351, 09643 Mittweida

Gegen Empfangsbekanntnis

Sächsische Walzengravur GmbH

Badstr. 9

09669 Frankenberg

Geschäftsbereich 2
SG Immissionsschutz

Bearbeiter:

Frau

Telefon:

(03727) 9 50-453

Aktenzeichen:

I/106.11/06c/3.10/1.2

(Bei Antwort bitte angeben!)

Datum:

07.03.00

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: **Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure am Standort 09669 Frankenberg, Badstr. 9, Flurstück 730/5, Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida**

Bezug: **Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 26.11.1999**

Anlagen: **1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen**

A. Entscheidung

1.
Die Sächsische Walzengravur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Zschage, erhält auf Ihren Antrag vom 26.11.1999 gemäß § 16 i.V.m. § 19 des BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) und der Ziffer 3.10 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure –Ätzhilfsmaschine- am Standort 09669 Frankenberg, Badstr. 9, Flurstück 730/5, Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida

Telefon:

Mittweida (0 37 27) 95 00
Hainichen (03 72 07) 4 10
Rochlitz (0 37 37) 8 80

Telefax:

Mittweida (0 37 27) 9 50-3 50
Hainichen (03 72 07) 24 04
Rochlitz (0 37 37) 89-3 20

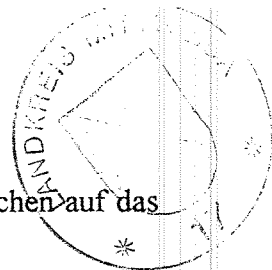
Bankverbindung

Kreissparkasse Mittweida
Konto-Nr. 3 380 000 880
BLZ : 87 051 000

Öffnungszeiten

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

09.00 – 12.00 Uhr
08.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
geschlossen
09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
09.00 – 12.00 Uhr



2.
Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich im wesentlichen auf das Ätzen von Druckwalzen in einer Ätzhilfsmaschine am Anlagenstandort.

Der gesamte Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

3.
Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B des Bescheides aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mittweida versehenen Antragsunterlagen.

4.
Die Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

5.
Die bei der 2. Ätzstelle zum Einsatz kommende Ätzhilfsmaschine darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anforderungen der Arbeitsmittelbenutzungs-Verordnung (AMBV vom 11.03.1997, BGBl. I, S. 450) vorliegen (siehe Abschnitt D.III).

6.
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

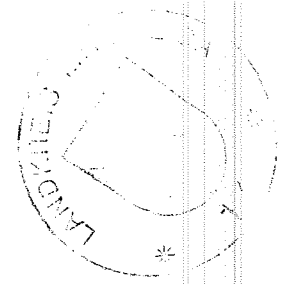
7.
Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

Antragsmappe

	Seitenzahl
1. Inhaltsverzeichnis	3
2. immissionsschutzrechtlicher Antrag	15
3. Allgemeine Angaben	6
4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	15
5. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	6
6. Emissionen/Immissionen	7
7. Abfälle und Reststoffe- sowie -verwertung	5
8. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
9. Abwärmenutzung	1
10. Anlagensicherheit (Arbeitsschutz, Brandschutz etc.)	19
11. Natur und Landschaft	1
12. Bauunterlagen	1
13. bündelnde Entscheidungen § 13 BImSchG	1
14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15. UVP	2



C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.
Die vorhandene Absaugeinrichtung der Ätzhilfsmaschine ist elektrotechnisch so zu verriegeln bzw. mechanisch so auszuführen, dass das Absaugen nur eines Ätzplatzes möglich ist.
2.
Der gleichzeitige Betrieb beider Ätzstellen ist nicht zulässig.

II. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.
Die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen der Ätzhilfsmaschinen sind zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
2.
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach C.II.1 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Luftgrenzwerte der verwendeten Gefahrstoffe entsprechend TRGS 900 an den Arbeitsplätzen sicher eingehalten werden.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1.
Der Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 20.05.1999; Az: GB2/106.11/4/3.10/1.1 bleibt von dieser Entscheidung unberührt.
2.
Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3.
Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
4.
Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
5.
Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mittweida unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Gesamtanlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Mittweida mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

2.

Die zuständige Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Änderungen an der Anlage hinsichtlich der Technologie und in Abhängigkeit des durch Messungen festgestellten Massenstromes an Stickstoffoxiden entsprechend Pkt. 3.1.2 TA Luft die Installation einer Abgasreinigungsanlage anzuordnen.

III. Hinweise zum Arbeitsschutz

1.

Die Anforderungen der AMBV sind über einen Nachweis im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (siehe auch Abschnitt C.II.1) zu führen und den Anlagenunterlagen beizufügen.

2.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz behält sich vor, die Belange des Arbeitsschutzes vor Ort zu überprüfen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Gefahrstoff-Verordnung zu beachten.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften (BGS) sind einzuhalten.

E. Begründung

Sachverhalt

Die Sächsische Walzengravur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Zschage, beantragte mit Schreiben vom 26.11.1999 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure am Standort 09669 Frankenberg, Badstr. 9, Flurstück 730/5, Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida.

Die Antragstellerin beabsichtigt, neben der vorhandenen Ätzhilfsmaschine eine zusätzliche Ätzstelle zu installieren, um die betrieblichen Abläufe beim Ätzen, vor allem der Rüstzeit, zu optimieren.

Mit der Inbetriebnahme der zweiten Ätzstelle ist keine Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage verbunden. Das Ätzen der Druckwalzen erfolgt weiterhin diskontinuierlich.

Das gleichzeitige Ätzen von 2 Stahlzylindern ist antragsgemäß nicht vorgesehen.

Da der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen formal vollständig waren, wurde das Verfahren am 14.01.2000 eröffnet.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

1. Landratsamt Mittweida
2. Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz

Die Behörden haben dem Vorhaben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadtverwaltung Frankenberg wurde mit Beschluss 11/00 erteilt.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Durch die Genehmigungsbehörde wurde im Einzelfall entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Artikel 4 Abs. 4 der UVP-Änderungsrichtlinie wurde am 16.02.2000 in der Freien Presse, Ausgabe Mittweida und in den Mittweidaer Landkreis-Nachrichten Ausgabe Nr. 2 vom 02.02.2000 sowie im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung bekannt gemacht.

Rechtliche Ausführungen

1.

Die in Abschnitt A Nr. 1 genannte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) sowie Ziffer 3.10 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die Aufstellung einer zweiten Anlage –Ätzhilfsmaschine- stellt eine wesentliche Änderung der bereits bestehenden Anlage dar und bedarf daher der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG.

2.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Anlage ist im Anhang II unter Nr. 4 Buchstabe e der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) aufgeführt.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 wurde anhand einer Einzelfalluntersuchung entschieden, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Durch die Änderung der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter nach Artikel 3 der UVP-Änderungsrichtlinie zu erwarten.
Die Erhöhung der Anlagenkapazität ist nicht signifikant.

Der Standort des geplanten Vorhabens hat keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne Nr. 2 des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie zur Folge.

3.

Entsprechend §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

4.

Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

5.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4, 6 und 16 BImSchG.

6.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung den in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Ausführungen zum Immissionsschutzrecht

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Aufgrund der Tatsache, dass stets nur eine Ätzstelle abgesaugt und somit betrieben werden kann, waren seitens des Immissionsschutzes keine weiteren Nebenbestimmungen erforderlich.

Der betriebliche Ablauf des Ätzzvorganges und die Durchsatzmenge bleibt unverändert. Somit wird gewährleistet, dass der Emissionsmassenstrom an Luftschadstoffen (hier: NOX) unverändert bleibt.

Ökonomisch nutzbare Abwärme entsteht nicht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG).

8. Wasserrecht

Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe und des Abwasseranfalls ergeben sich keine Änderungen zur bereits bestehenden Anlage.

Weitere Anforderungen sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

9. Abfallrecht

Erweiternde Festlegungen sind aus abfallrechtlicher Sicht nicht notwendig.

10. Naturschutz

Naturschutzrelevante Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

11. Ausführungen zum Baurecht

Das beantragte Vorhaben fällt weder in den Anwendungsbereich des § 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), noch in den des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und bedarf daher keiner Baugenehmigung nach § 62 SächsBO.

12. Arbeitsschutz

Die unter C.II.1 genannte Forderung ergibt sich gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 16 und 18 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.10.1993, geändert mit VO vom 18.10.1999 und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere TRGS 400.

Bei antragsgemäßer Ausführung unter Beachtung der genannten Anforderungen ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

13.

Es wurde bereits dargestellt, dass gemäß den Stellungnahmen den am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis des Verfahrens ist somit dem Antrag der Sächsischen Walzengravur GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

14

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 i.V.m. §§ 1 und 2 Drittes Sächsisches Kostenverzeichnis (3.SächsKVZ) vom 28.09.1999 i.V.m. Nummer 55 Tarifstelle 1.4.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 3.SächsKVZ.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen, in tatsächlich entstandener Höhe, erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida einzulegen.

Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch direkt bei der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



In Kopie an:

- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz